

Merkblatt zum Fahrtkostenzuschuss der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Mit Wirkung vom 15.03.2008 wird die Zuwendung für Klassenfahrten zu den KZ-Gedenkstätten neu geregelt.

Im Wesentlichen sind es drei Neuerungen:

1. Der Zuschussantrag muss erst nach der Fahrt gestellt zu werden. Es entfällt somit einmal der Postweg.
WICHTIG: Vergessen Sie nicht, sich den Besuch von der Gedenkstätte bestätigen zu lassen.
2. Für die Zuschussbemessung ist die Entfernung zur nächstgelegenen Gedenkstätte Dachau oder Flossenbürg maßgeblich, außer wenn es sich um eine Veranstaltung des Jugendgästehauses Dachau handelt; es bleibt Ihnen jedoch überlassen, welche der beiden Gedenkstätten Sie besuchen.
3. Bei Mehrtagesfahrten wird die Entfernung vom Aufenthaltsort zur Gedenkstätte berücksichtigt.

Der **Antrag auf Fahrtkostenzuschuss**, wird Ihnen beim Besuch der Gedenkstätte vom Aufsichtspersonal im Ausstellungsgebäude abgestempelt und unterschrieben.

Diese Bestätigung benötigen Sie zur Abrechnung mit der Landeszentrale.

Eine **nachträgliche Bestätigung** bereits durchgeführter Fahrten ist uns leider aus rechtlichen Gründen **nicht möglich**.